

Netzentgelte im Elektrizitätsverteilnetz

gültig ab 01.01.2020

Netzentgelte für Entnahmestellen mit Lastgangzählung

Entnahmestelle	Benutzungsdauer < 2.500 h/a		Benutzungsdauer >= 2.500 h/a	
	Leistungspreis Euro/kW/a	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis Euro/kW/a	Arbeitspreis ct/kWh
Mittelspannung (MS)	20,53	4,26	111,80	0,61
Umspannung Mittel-/ Niederspg. (Usp. MS/NS)	24,88	4,55	120,44	0,73
Niederspannung (NS)	31,69	5,69	138,07	1,44

Der Monatsleistungspreis entspricht 2/12 des Jahresleistungspreises für Benutzungsstunden > 2500/a.

Entgelte für Entnahmestellen ohne Lastgangmessung

SLP	netto
Arbeitspreis	5,41 ct/kWh
Grundpreis	40,00 Euro/a

unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen	netto
Arbeitspreis	2,25 ct/kWh
Grundpreis	0,00 Euro/a

Blindstrom

Übersteigt der Bezug von Blindarbeit im Abrechnungszeitraum 40% der gleichzeitig übertragenen Wirkarbeit (entspr. $\cos \phi = 0,93$), so ist die zusätzlich bezogene Blindarbeit zu vergüten. Der Preis für die Lieferung beträgt in allen Spannungsebenen 1,10 ct/kvarh -netto-.

Entgelt für die Reservenetzkapazität bei Ausfall der Eigenerzeugung

	bis 200 h Euro/kW/a	200 bis 400 h Euro/kW/a	bis 600 h Euro/kW/a
Mittelspannung	41,40	49,68	57,96
Umspannung MS/NS	46,07	55,28	64,50
Niederspannung	66,02	79,22	92,43

Zur Absicherung des Ausfalles einer Erzeugungsanlage kann für den Zeitpunkt und den Umfang des Reservestrombezuges eine Reserve-Netzkapazität bestellt werden. Die Reserve-Netzkapazität kann bis zur Höhe der Engpassleistung der Erzeugungsanlage pro Jahr bestellt werden.

Entgelte für Messstellenbetrieb inkl. Messung

Entnahmestellen mit Leistungsmessung

	Messstellenbetrieb Euro/a
Zähler MS	654,00
Zähler NS	383,00
Funk-Modem (z.B. GSM)	64,00

Entnahmestellen ohne Leistungsmessung

	Messstellenbetrieb Euro/a	Zusatz-Messung Euro
Eintarifzähler	9,00	1,87
Zweitartifizähler	18,00	1,87
Prepaymentzähler	76,00	1,87

Bei Entnahmestellen ohne Leistungsmessung ist im MSB standardmäßig ein Messentgelt pro Jahr enthalten.

Die Entgelte verstehen sich zzgl. Mehrkosten aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, gemeinsames Entgelt für Messstellenbetrieb inkl. Messung gem. § 17 Abs. 7 StromNEV, Konzessionsabgabe, eines Sonderkunden-Aufschlages gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV sowie der aktuell gesetzlichen Umsatzsteuer.